

# ZUCHTREGLEMENT DES SCHWEIZERISCHEN LAUFHUNDCLUBS (SLC)

## (ZR-SLC-2019)

Die ergänzenden Zuchtbestimmungen des Schweizerischen Laufhundclubs, kurz (SLC), sind im vorliegenden Zuchtreglement des SLC (ZR-SLC-2019) zusammengefasst.

### 1. Einleitung

- 1.1. Der Schweizer Laufhund wird für den Jagdgebrauch gezüchtet. Aus diesem Grunde ist es wichtig, auf seinen Körperbau zu achten, dieser muss von guter Konstitution sein, damit sich seine Jagdeigenschaften voll entfalten können.
- 1.2. Das ZR-SLC-2019 dient dem SLC dieses Ziel zu erreichen.
- 1.3. Die Rassenmerkmale des Schweizer Laufhundes sind im Standard Nr. 59 der Fédération Cynologique Internationale (FCI) festgehalten.

### 2. Grundlagen

- 2.1. Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie das nachfolgende Zuchtreglement des SLC (ZR-SLC-2019).
- 2.2. Alle Züchter von Schweizer Laufhunden mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den SLC hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem SLC als Mitglied angehören oder nicht.

### 3. Ankörung (AK)

- 3.1. Alle zur Zucht vorgesehenen Schweizer Laufhunde haben die obligatorische Ankörung (AK) des SLC zu bestehen. Nachkommen von nicht zur Zucht zugelassenen Hunden mit einer anerkannten Abstammungsurkunde der SKG erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Eltern vorliegt.
- 3.2. Zur AK zugelassen werden Rüden und Hündinnen:
  - Mit einem Mindestalter von 15 Monaten.
  - die unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragen sind.
  - In einwandfreiem Gesundheitszustand sind.
  - Mittels Mikrochip gekennzeichnet sind. Die Chip-Nummer muss auf der originalen Abstammungsurkunde mittels offiziellem Kleber eingetragen und bei AMICUS registriert sein. Der Chip-Code ist durch den Tierarzt auf allen Gesundheitsattesten aufzukleben.
- 3.3. AK finden während der folgenden Veranstaltungen statt:
  - An den Jagdprüfungen der Regionalgruppen des SLC.
  - An den Versammlungen der Regionalgruppen des SLC.
  - An SLC-Ausstellungen.

In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Einzelankörung durchgeführt werden. In diesem Falle ist eine Gebühr zu entrichten.

Hitzige Hündinnen können, nach vorheriger Absprache mit dem Körrichter, am Schluss der Veranstaltung vorgeführt werden.

3.4. Die AK werden wie folgt durchgeführt:

Exterieur

Die Grundlage für die Beurteilung des Exterieurs ist der FCI-Standard Nr. 59 «Schweizer Laufhunde», in dem die disqualifizierenden Fehler aufgeführt sind. Der zur Zucht vorgesehene Hund muss mindestens die Qualifikation GUT (G) nach den Ausführungsbestimmungen zum Reglement für Hundeausstellungen (AB/AR) der SKG erreichen.

Verhalten

Die Ankörung wird verschoben oder es wird keine Ankörung in folgenden Fällen ausgesprochen:

- Aggressive oder ängstliche Hunde.
- Der Hund lässt sich nicht durch eine fremde Person abtasten.
- Der Richter kann das Chiplesergerät nicht anbringen.
- Der Richter kann das Gerät zum Messen der Risthöhe nicht anbringen.
- Der Richter kann das Gebiss des Hundes nicht kontrollieren.

Die ZK erlässt eine separate Richtlinie zur Verhaltensbeurteilung, welche durch die Delegiertenversammlung des SLC zu genehmigen ist.

3.5. Die AK kann nur durch einen Formwert- und Arbeitsrichter des SLC, der als Körrichter eingesetzt ist, vorgenommen werden. Formwertrichter, die nicht zugleich Arbeitsrichter sind, müssen bei AK einen Arbeitsrichter des SLC beiziehen. Der Körrichter erstellt und unterzeichnet für jeden vorgeführten Hund einen Bericht, «Ankörung der Schweizer Laufhunde», der das Resultat der AK veranschaulichen soll. Der Körperbericht geht an den Eigentümer, eine Kopie davon bleibt beim Richter.

Folgende Körresultate sind möglich:

- Angekört.
- Nicht angekört.
- Für einen Probewurf mit Nachzuchtkontrolle zugelassen.
- Zurückgestellt.

Wird ein Hund nicht angekört, d.h. zur Zucht nicht zugelassen, so muss die Begründung dafür im «Nichtzulassungsbericht» stehen. Zudem wird der Entscheid dem Eigentümer nach der Beurteilung des Hundes mündlich erläutert.

Der Körentscheid «Für einen Probewurf» kann nach erfolgreicher Nachzuchtkontrolle des Wurfes zu «Angekört» wechseln. Nachkommen dieser Hunde, mindestens die 80% des Wurfes müssen mit frühestens 15 Monaten durch eine Nachzuchtkontrolle beurteilt werden. Alle vorgestellten Hunde der Nachzucht müssen die Ankörung absolvieren.

Zurückgestellt werden Hunde mit noch ungenügend entwickeltem Körperbau, zu wenig gefestigtem Wesen oder in schlechter körperlicher Verfassung. Eine Zurückstellung ist nur einmal möglich.

Der amtierende Körrichter erstellt zudem eine Liste der vorgeführten Hunde auf dem dafür vorgesehenen Formular «Zusammenfassung» des SLC. Dieses enthält Ort und Datum der erfolgten AK, Name und Zuchname des Hundes, SHSB-Nummer, Varietät, Geschlecht, Risthöhe, Name und Wohnort des Eigentümers. Der Körrichter unterzeichnet dieses Formular und sendet es dem Präsidenten der ZK. Dieser teilt alle Körresultate der Stammbuchverwaltung (STV) mit.

3.6. Folgende Körresultate werden vom amtierenden Körrichter auf der Rückseite der Originalabstammungsurkunde (Feld «Vermerke zur Zuchtzulassung») angebracht und durch Stempel, Datum und Unterschrift bestätigt:

- Angekört
- Für einen Probewurf
- Nicht angekört

Die aufgeschobene Ankörung wird auf dem Stammbaum nicht vermerkt.

Wegen der Einspruchsfrist werden die Vermerke «Nicht angekört» und, «Für einen Probewurf» erst nach 30 Tagen in die Abstammungsurkunde eingetragen, nachdem diese an den Präsidenten der ZK gesendet worden ist.

3.7. Importhunde sind vor einer Zuchtverwendung in der Schweiz durch den SLC anzukören. Dies gilt auch für Hunde, die eine ähnliche Zuchttauglichkeitsprüfung im Ausland absolviert haben oder für Hunde, die sich in der Schweiz aufhalten.

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine AK. Die Welpen dieses Wurfs werden im SHSB eingetragen, sofern ihre Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch aufgeführt sind und in diesem Land durch den der FCI angeschlossenen Landesverband angekört wurden. Der Wurf muss dem SLC ordnungsgemäss gemeldet werden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements. Vor einer weiteren Zuchtverwendung in der Schweiz muss die Hündin jedoch durch den SLC angekört werden. Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.

3.8. Hunde, die nachgewiesenermassen und wiederholt Fehler (Exterieur, Wesen, Gesundheit) von klinischer Relevanz vererben, oder bei denen eine Krankheit von klinischer Relevanz auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, können durch die ZK nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossen, d.h. abgekört werden. Ein entsprechender Antrag kann auch durch einen Ausstellungsrichter des SLC oder durch einen Wurfskontrolleur an die ZK erfolgen. Stellt ein Ausstellungsrichter bei einem angekörten Hund nachträglich einen zuchtausschliessenden Fehler fest, kann er die Abkörung des Hundes bei der ZK beantragen.

Die Zuchtkommission ist befugt, die Vorführung von Zuchtieren und/oder von Nachkommen oder die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die Kosten für die veterinärmedizinischen Untersuchungen dem SLC belastet.

Der Eigentümer des Hundes ist vor der Beschlussfassung durch die ZK anzuhören.

Der Entscheid der ZK muss dem Eigentümer des Hundes klar begründet und mittels eingeschriebenem Briefs mitgeteilt werden.

Die Abkörung wird nach Ablauf der Einspruchsfrist auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen und der STV gemeldet.

3.9. Dem Besitzer eines angekörten Rüden ist es nicht erlaubt, mit seinem Hund eine Hündin ohne Abstammungsurkunde decken zu lassen.

#### **4. Bestimmungen betreffend die Paarung**

4.1. Es dürfen nur angekörte Rüden oder Hündinnen mit einem Mindestalter von 18 Monaten zur Zucht verwendet werden (Deckdatum massgebend).

4.2. Die Eigentümer der Zuchtpartner müssen vor der Belegung:

- Sich gegenseitig vom Vorliegen der SKG-Abstammungsurkunden und den erfolgten AK (Vermerk auf der Abstammungsurkunde) vergewissern.
- Die Zuchtstätte durch den Wurfskontrolleur kontrollieren lassen, wenn es sich um die erste Deckung mit Laufhunden handelt. Das gleiche trifft auch zu für Züchter, die ihre Zuchtstätte verlegt haben (Umzug). Der Bericht dieser Vorkontrolle muss der Wurfmeldung an die SKG beigelegt werden.

- 4.3. Wird ein im Ausland stehender Deckrüde verwendet, so muss er im Besitze einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde und in diesem Land von dem der FCI angeschlossenen Landesverband als zuchttauglich erklärt worden sein.  
Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz die AK nicht bestanden haben oder abgekört wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.
- 4.4. Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des «Internationalen Zuchtreglementes» der FCI geregelt.
- 4.5. Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG «Deckbescheinigung» wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Die blaue Kopie derselben ist innerhalb von zwei Wochen dem Präsidenten der ZK zu senden.
- 4.6. Verbindliche Massnahmen zur Verminderung der Inzucht:
- Auf der Abstammungsurkunde eines zukünftigen Welpen darf ein Zuchttier nur einmal in der 1. und 2. Generation (Eltern und Grosseltern) stehen.
  - Es ist nur ein Wiederholungswurf (mehrmaliges Verwenden gleicher Zuchtpaare) gestattet.
  - Die Anzahl der erfolgreichen Deckakte eines Rüden wird auf 2 pro Jahr und insgesamt 8 begrenzt.
- 4.7. Kreuzungen zur Erweiterung der Zuchtbasis:
- Kreuzungen zwischen den verschiedenen Laufhundevarietäten unterliegen einer Genehmigung der ZK. Der Antrag muss 2 Monate vor dem beabsichtigten Deckakt beim Präsidenten der ZK des SLC eingereicht werden. Die ZK entscheidet erstinstanzlich, der AKZVT endgültig.
  - Kreuzungen mit fremden Rassen sind gemäss Anhang möglich. Ein eventueller Antrag muss 6 Monate vor dem beabsichtigten Deckakt beim Präsidenten der ZK des SLC eingereicht werden. Jede Mischlingspaarung muss einzeln durch den AKZVT bewilligt werden.

## **5. Wurfbestimmungen**

- 5.1. Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum. Eine Bewilligung für einen dritten Wurf kann ausnahmsweise gewährt werden. Das Gesuch ist 2 Monate vor dem Belegen der Hündin dem Präsidenten der ZK einzureichen.
- 5.2. Das maximale Alter zur Deckung einer Hündin, beträgt 9 Jahre (Tag des 9. Geburtstages)
- 5.3. Hündinnen, welche mehr als 8 Welpen aufziehen, müssen eine Zuchtpause von mindestens 8 Monaten einhalten. Massgebend für die Berechnung ist das Wurfdatum.
- 5.4. Von einem Wurf müssen alle gesunden Welpen aufgezogen werden. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.
- 5.5. Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin in ihrer Milchleistung und Kondition überfordern und mehr als 8 Welpen aufweisen, hat mittels Zufütterung durch den Züchter oder durch Beizug einer Amme zu erfolgen.
- Die Welpen müssen der Amme innert 2 bis 5 Tagen nach der Geburt anvertraut werden.
  - Sie sind bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei ihr zu belassen.
  - Es wird dringend empfohlen, klare Abmachungen in schriftlicher Form zu treffen zwischen Züchter und Ammenhalter, insbesondere betreffend Krankheit und/oder Verlust von Welpen sowie finanzieller Konditionen.

- 5.6. Die operative Entfernung eventuell vorhandener Afterkrallen muss spätestens bis 4 Tage nach der Geburt der Welpen durch eine kompetente Person erfolgen. In diesem Fall ist eine Anästhesie nicht erforderlich.
- 5.7. Die Zwinger- und Wurfkontrolle erfolgt in der Regel anlässlich der Kontrolle der Identifikation der Welpen in der 9. Woche.  
Wenn der Wurf mehr als 8 Welpen aufweist, findet eine Wurfkontrolle während den ersten drei Wochen statt.  
Es können auch weitere, unangemeldete Kontrollen durchgeführt werden.  
Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Wurfkontrollformular ausgefüllt. Es muss, bevor es an den Präsidenten der ZK gesandt wird, vom Kontrolleur und vom Züchter unterzeichnet werden.
- 5.8. Zwinger und Boxen  
Die Mindestanforderungen an die Ausstattung und Abmessungen von Zwingern und Boxen sind in der Tierschutzverordnung (TSchV) geregelt.
- 5.9. Beanstandungen
- Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und im «Zuchtbericht des Kontrolleurs» festgehalten.
  - Es wird eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt.
  - Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 9 des ZR-SLC-2019 vorgegangen.
  - Nötigenfalls kann beim Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz (AKZVT) eine neutrale kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Clubfunktionärs beantragt werden.
- 5.10. Die Identifikation der Welpen erfolgt durch die Implantation eines Mikrochips.
- 5.11. Die Welpen müssen nach massgebenden veterinärmedizinischen Vorschriften entwurmt werden.
- 5.12. Sie müssen vor der letzten Kontrolle, die während der 9. Woche stattfindet, geimpft sein.
- 5.13. Die Welpen dürfen frühestens nach der vollendeten 9. Lebenswoche abgegeben werden.
- 5.14. Der Züchter ist verpflichtet, die Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder mit einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Das entsprechende Formular ist auf der Website des SLC aufgeschaltet.

## **6. Administrative Bestimmungen**

- 6.1. Der Züchter hat jeden Wurf innerhalb von 4 Wochen mittels offiziellem «Wurfmeldeformular» der SKG dem Präsidenten der ZK zu melden.  
Folgende Dokumente sind der Wurfmeldung beizufügen:
- Deckbescheinigung (Original).
  - Original der Abstammungsurkunde der Hündin.
  - Mitgliederausweis des SLC oder einer Sektion der SKG, sofern reduzierte Eintragungsgebühren beansprucht werden.
  - Gegebenenfalls Nachweis der Zuchtzulassung.
  - Kopie des Vertrages bei einer eventuellen Zuchtrechtsabtretung. Dieses Formular ist auf der Website des SLC aufgeschaltet.
  - Bei Neuzüchtern eine Kopie des Berichtes der Vorkontrolle (erster Wurf).
- 6.2. Der Präsident der ZK überprüft die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, bestätigt auf dem Formular die Durchführung regelmässiger Wurf- und Zuchtstättenkontrollen (mittels Stempel und Unterschrift) und leitet dann das Formular samt Beilagen spätestens in der 5. Woche an die STV weiter.  
Fehlen Beilagen oder ist das Formular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar, so retourniert der Präsident der ZK die Unterlagen an den Züchter und leitet die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung/Berichtigung an die STV weiter.

## **7. Organisation der Zuchtkommission (ZK)**

7.1. Die ZK setzt sich aus einem Präsidenten und je einem Mitglied jeder Regionalgruppe zusammen und wird für 3 Jahre durch die DV des SLC gewählt.

Die Mitglieder müssen in der Regel Ausstellungsrichter oder Ausstellungsrichteranwärter sein. Sie bestimmt die Zuchtstätten- und Wurfkontrolleure.

Ausserdem hat sie, gestützt auf Art. 47 der Statuten des SLC, folgende Aufgaben:

- Förderung der vier Laufhundevarietäten unter Berücksichtigung des Formwertes, der jagdlichen Eigenschaften und der Gesundheit.
- Beratung der Mitglieder in Fragen von Zucht und Haltung.
- Bewilligung von Kreuzungen zwischen den vier Laufhundevarietäten oder Kreuzungen mit anderen Rassen unter der Voraussetzung der Zustimmung des AKZVT der SKG.
- Abkören von Hunden.
- Ergreifen von Massnahmen gegen Aktivitäten oder Bestrebungen die der Laufhundezucht abträglich sind.
- Überwachung des Standards und Anträge zur Änderung desselben.
- Kontrollieren der Vorschriften betreffend die Paarung, der Wurfmeldung, dem Einhalten der Zuchtpausen, der erfolgten Zuchtstätten- und Wurfkontrollen und ob diese zufriedenstellend ausgefallen sind.
- Das Anordnen der Zuchtstättenkontrollen und der Identifikation der Welpen durch den Verantwortlichen der Regionalgruppe. Zu diesem Zwecke erhält dieser vom Präsidenten der ZK ein Formular mit den nötigen Angaben.
- Die Datenverwaltung der Schweizer Laufhunde, das Registrieren der Resultate der AK, der Zwinger- und Wurfkontrollen, der Ausstellungen und der Prüfungsjagden.
- Das Führen von Listen mit den zum Verkauf angebotenen Welpen, der Züchter und der angehörten Rüden.
- Die Meldung der angehörten, nicht angehörten und nachträglich abgehörten Laufhunde an die STV der SKG.
- Das Sammeln, Verwalten und Weiterleiten der besten Resultate der bestandenen Arbeitsprüfungen an die STV der SKG, damit diese Resultate in der Abstammungsurkunde über 3 Generationen aufgeführt werden können.

7.2. Der Präsident der ZK ist ordentliches Mitglied des Zentralvorstandes (ZV) des SLC und hat folgende Aufgaben:

- Die Einberufung, das Vorbereiten und Leiten der Sitzungen der ZK.
- in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Regionalsektionen wichtige die Zucht betreffende Beschlüsse zu fassen; diese Beschlüsse müssen durch die ZK bestätigt werden.

7.3. Der Zuchtstätten- und Wurfkontrolleur hat folgende Aufgaben:

- Die Wurf- und Zwingerkontrolle.
- Unterstützende Orientierung für den Neuzüchter.
- Die Kontrolle des Mikrochips.
- Kontrolle des Wurfbuches.

In Übereinstimmung mit der eidg. Gesetzgebung ist die Identifikation wie folgt geregelt:

- Der Veterinär des Züchters muss den Mikrochip anlässlich der Impfung und vor der 9. Woche, welche für die Wurfkontrolle reserviert ist, implantiert haben.
- Der Wurfkontrolleur verifiziert die Codenummer des Mikrochips. Die Etiketten mit der Codenummer werden auf die Abstammungsurkunde, auf das Formular über den Kontrollbericht und ins Impfbüchlein geklebt. Die Etiketten werden mit dem Clubstempel versehen.
- Nach der Wurfkontrolle wird das Formular «Zuchtbericht des Kontrolleurs» vervollständigt und, nachdem es durch den Kontrolleur und den Züchter gemeinsam signiert wurde, dem Präsidenten der ZK zugestellt. Dieser kann ein Abkürzungsverfahren gemäss Art. 3.8 einleiten, falls vererbare Fehler im Wurf festgestellt werden.
- Jeder Kontrolleur verfügt über ein Lesegerät für den Mikrochip.
- Anlässlich der letzten Wurfkontrolle welche in der 9. Woche stattfindet, hat der Züchter eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe von der DV bestimmt wird.

## **8. Rekurse**

8.1. Der Hundeeigentümer hat das Recht, gegen den Entscheid des Körrichters zu rekurrieren. Rekurse sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung unter Beifügung von CHF 50.- (Rekursgebühr) mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der ZK zu richten.

Werden Rekurse gegen (negative) Entscheidungen eines Körrichters eingereicht, wird der Hund durch die ZK noch einmal zur Neubeurteilung der strittigen Punkte durch zwei andere neutrale Körrichter (anlässlich einer regulären AK) aufgeboten werden. Die Entscheide der Körrichter an der Neubeurteilung sind endgültig.

8.2. Gegen Entscheide der ZK kann beim Zentralpräsidenten des SLC zuhanden des ZV des SLC innert 30 Tagen rekurriert werden.

8.3. Gegen Formfehler bei der Anwendung der Zucht- und Körreglemente (ZR-SLC-2019) steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des Rasseclubs der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (ZRSKG Art 4.7). Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen und in 3 Exemplaren nach Erhalt des angefochtenen Entscheides eingeschrieben unter Beilegung der Begründung und der Beweismittel an die GS der SKG zuhanden des Verbandsgerichtes einzureichen.

8.4. Ist ein Körrichter Mitglied der ZK oder des ZV, so hat er in den Ausstand zu treten, wenn ein Rekurs seinen Entscheid betrifft. Das gleiche gilt für ein Mitglied des ZV oder der ZK.

## **9. Sanktionen**

9.1. Gestützt auf das ZRSKG Art. 6 kann der ZV des SLC bei Verstössen gegen das ZR-SLC-2019 und/oder das ZRSKG beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen einen Züchter beantragen.

9.2. Die Sanktionen werden von der SKG ausgesprochen.

## **10. Gebühren - Entschädigungen**

10.1. Die Gebühren für die Einzelzuchtzulassung, die Zwingervorkontrollen bei Neuzüchtern und Züchtern, welche die Zuchtstätte verlegt haben (Umzug), die Wurf- und Zwingerkontrollen, sowie die Kontrolle des Mikrochips werden durch die Delegiertenversammlung des SLC festgelegt.

10.2. Die Spesen und Entschädigungen werden ebenfalls durch die DV festgelegt. Sie werden jährlich jedem Verantwortlichen des Clubs ausbezahlt.

10.3. Züchter, die gegen die Vorschriften des ZR-SLC- 2019 und/oder des ZRSKG verstossen, haben für den verursachten Aufwand eine Entschädigung zwischen CHF 100.- bis CHF 1'000.- an den Club zu zahlen. Diese wird durch die ZK des SLC festgelegt.

## **11. Ausnahmen zu diesem Reglement**

- 11.1. Die Zuchtkommission des SLC kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen.
- 11.2. Die Ausnahmen dürfen nicht im Widerspruch zum ZRSKG und den AB/ZRSKG stehen.

## **12. Änderungen des ZR-SLC-2019**

- 12.1. Alle Änderungen des ZR-SLC-2019 müssen der Delegiertenversammlung des SLC vorgelegt und durch diese gutgeheissen werden.
- 12.2. Änderungsbeschlüsse unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG.

## **13. Inkrafttreten**

- 13.1. Das vorliegende Zuchtreglement wurde durch die ordentliche Delegiertenversammlung des SLC vom 6. April 2019 in 6045 Meggen LU genehmigt.
- 13.2. Es ersetzt das Zuchtreglement vom 8. April 2006.
- 13.3. Es tritt nach der Genehmigung durch den ZV der SKG und 20 Tage nach Publikation in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.
- 13.4. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Der Zentralpräsident des SLC:

Der Präsident der ZK des SLC:

Paul Annen

Jean-Pierre Boegli

Das vorliegende Zuchtreglement enthält keine Bestimmungen im Widerspruch zum ZRSKG und wird gemäss Art. 4.4 desselben genehmigt.  
Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG vom 6. März 2019 in Balsthal.

Der Zentralpräsident der SKG:

Die Präsidentin des AKZVT der SKG:

Hansueli Beer

Yvonne Jaussi